

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 25/09 B

L 6 SB 2/08 (Sächsisches LSG)
S 4 SB 331/05 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Leipzig, Landratsamt, Rechtsamt,
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.3.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) auf 60 anstelle der zuerkannten 30 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Zudem beruft er sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil ein gesetzlich vorgesehener Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Bei dem vom Kläger formulierten Fragen, "inwieweit Beeinträchtigungen einer Person zu einem Grad der Behinderung im Sinne des SGB IX führen, und wie dieser Grad zu bemessen ist" sowie "inwieweit erhebliche physische und psychische Beeinträchtigungen einer Person zu einem höheren Grad der Behinderung im Sinne des SGB IX führen, und wie dieser Grad zu bemessen ist", handelt es sich zwar um Rechtsfragen. Der Kläger hat es indes versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit schlüssig darzulegen. Die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage ist zu verneinen, wenn die Frage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7*).
- 5 Nach § 69 Abs 1 Satz 4 SGB IX werden als GdB die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Dabei gelten die im Rahmen des § 30 Abs 1 Bundesversorgungsgesetz festgelegten Maßstäbe entsprechend (*vgl § 69 Abs 1*



Satz 5 SGB IX). Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, wird der GdB gemäß § 69 Abs 3 Satz 1 SGB IX nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Als die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigende Behinderung ist einer nicht nur vorübergehenden Gesundheitsstörung kommt jede Art von physischer oder psychischer Behinderung in Betracht (*zum Begriff des GdB sowie zu seiner Feststellung s zuletzt BSG, Urteil vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 10/06 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen = SGB 2009, 168*). Angesichts dieser Rechtslage hätte es näherer Ausführungen des Klägers dazu bedurft, inwiefern die von ihm aufgeworfenen, allgemein gehaltenen Fragen einer höchst-richterlichen Klärung bedürfen sollen.

- 6 Auch soweit der Kläger als Verfahrensmangel die Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht rügt, hat er die Beschwerde nicht hinreichend begründet. Im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG hätte die Beschwerdebegründung insoweit folgende Punkte enthalten müssen: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden. Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines vor dem LSG gestellten Beweisantrages.
- 7 Soweit der Kläger sich gegen die Beweismwürdigung des LSG wendet und ausdrücklich die Verletzung des § 128 SGG rügt, kann auch dies nicht zur Zulassung der Revision führen, denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden.
- 8 Soweit der Kläger schließlich rügt, die ergangene Entscheidung stelle sich für ihn als Überraschungsentscheidung dar, hat er die damit angesprochene Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*vgl § 62 SGG*) nicht schlüssig dargestellt. Da das Gericht grundsätzlich nicht verpflichtet ist, das Ergebnis einer Beweismwürdigung den Beteiligten vorher mitzuteilen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a mwN*), hätte der vor dem LSG bereits anwaltlich vertretene Kläger im Einzelnen begründen müssen, aufgrund welcher Umstände er ausnahmsweise mit einer für ihn günstigeren Entscheidung habe rechnen können. Darüber hinaus wird nicht deutlich, was ihn daran gehindert hat, im



Berufungsverfahren Beweisanträge zu stellen, um das LSG zu weiteren Ermittlungen zu veranlassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Auch mit der Rüge, das LSG habe diesbezüglich Hinweise unterlassen, kann er die Beschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht umgehen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).

- 9 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

